

# **RICHTLINIEN**

zur Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen

und Begegnungen mit den Partnergemeinden

Valkeakoski /Finnland und Niemodlin/Polen

sowie der ehemaligen Partnergemeinde Cachan/Frankreich

durch die Gemeinde Vechelde

## **1. Allgemeine Bewilligungsgrundsätze**

1.1 Die Gemeinde Vechelde fördert auf Antrag qualifizierende jugendpflegerische Maßnahmen von Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des KJHG und Begegnungen mit den Partnergemeinden Valkeakoski/Finnland und Niemodlin/Polen sowie der ehemaligen Partnergemeinde Cachan/Frankreich.

1.2 Für jugendpflegerische Maßnahmen werden Zuschüsse nur Teilnehmerinnen und Teilnehmern bis einschließlich 21 Jahre mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Vechelde gewährt. Daneben werden jugendpflegerische Aus – und Fortbildungsmaßnahmen bis einschließlich 25 Jahre gefördert.

Bei Begegnungen mit den Partnergemeinden Valkeakoski/Finnland und Niemodlin/Polen sowie der ehemaligen Partnergemeinde Cachan/Frankreich werden nur Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Vechelde bzw. bei Gegenbesuchen in der Gemeinde Vechelde nur die ausländischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezuschusst. Eine Altersbegrenzung besteht hierbei nicht.

Bei Schulbegegnungen mit den Partnergemeinden Valkeakoski/Finnland und Niemodlin/Polen werden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer unabhängig vom Wohnort bezuschusst.

1.3. Die finanzielle Förderung durch die Gemeinde Vechelde setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus. Sie dient grundsätzlich nicht zur Vollfinanzierung der Maßnahme. Die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung liegt beim Träger der geförderten Maßnahme.

1.4. Die finanzielle Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel nach festgelegten Zuschusssätzen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung aus anderen Mitteln ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

1.5. Nicht gefördert werden Fahrten, die von Reisebüros/-gesellschaften kommerzielle Art ausgeschrieben und durchgeführt werden.

1.6 An den jugendpflegerischen Maßnahmen müssen mindestens 5 Personen und 1

Leiterin/Leiter teilnehmen. Für je 8 angefangene Teilnehmerinnen /Teilnehmer wird 1 Betreuerin/Betreuer, die/der auch älter als 21 Jahre sein kann, mit gefördert.

Bei Begegnungen sollte die Gruppe mindestens 5 Personen umfassen.

- 1.7 Zuschüsse werden nur für Maßnahmen und Begegnungen mit mindestens 1 bis höchstens 27 Übernachtungen gewährt. Darüber hinausgehende Übernachtungen werden nicht gefördert.
- 1.8 Für die jugendpflegerischen Maßnahmen muss eine verantwortliche Leitung gewährleistet sein. Die Leiterinnen/Leiter von Jugendgruppen sollten über längere Erfahrungen in der Jugendarbeit verfügen. Jugendgruppenleiterinnen/-leiter, die noch keine 23 Jahre alt sind, müssen im Besitz eines Jugendgruppenleiterausweises sein.
- 1.9 Zuschüsse sollten spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme/Begegnung von dem Träger schriftlich beantragt werden. Aus dem Antrag sollten Zweck und Ablauf der Maßnahme/Begegnung hinreichend ersichtlich sein, z. B. durch vorläufiges Programm.
- 1.10 Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Maßnahme/Begegnung bei der Gemeinde Vechelde nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht geführt, wird der evtl. im Voraus geleistete Zuschuss zurückgefordert. Daneben ist eine von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern unterschriebene Liste mit Namen, Anschrift und Altersangabe vorzulegen, deren Vollständigkeit von einer amtlichen Stelle des Aufenthaltsortes oder dem Träger bescheinigt sein muss.
- 1.11 Die Überweisung des Zuschussbetrages erfolgt ausschließlich auf das Konto des förderungswürdigen Verbandes oder Trägers. Dieser ist verpflichtet, die gemeindlichen Zuschüsse umgehend an die geförderten Jugendlichen weiterzugeben.

## **2. Förderungsbereiche und Zuschusshöhe**

- 2.1 Jugendmaßnahmen im In- und Ausland ab mind. 1 Übernachtung  
je Teilnehmer und Übernachtung 2,00 €
- 2.2 Wochenendseminare, Aus und Fortbildung von Jugendgruppenleiterinnen/  
Jugendgruppenleiter je Teilnehmer und Übernachtung 4,00 €

2.3	Partnerschaftliche Begegnungen ab mindestens 1 Übernachtung	
2.3.1	im Inland	
2.3.1.1	Teilnehmerinnen/Teilnehmer bis einschließlich 21 Jahre je Übernachtung	4,00 €
2.3.1.2	Teilnehmerinnen/Teilnehmer ab 22 Jahre je Übernachtung	3,50 €
2.3.2	im Ausland	
2.3.2.1	Teilnehmerinnen/Teilnehmer bis einschließlich 21 Jahre je Übernachtung	7,50 €
2.3.2.2	Teilnehmerinnen/Teilnehmer ab 22 Jahre je Übernachtung	6,00 €
2.3.3	Fahrkostenzuschuss (gilt nur für partnerschaftliche Begegnungen in Valkeakoski/Finnland) je Teilnehmer 1x pro Fahrt	55,00 €

#### 2.4 Sonderfälle

Über Ausnahmen (Fälle, die hier nicht erfasst sind, bzw. höhere Zuschüsse in begründeten Einzelfällen) entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Schulen erhalten nach diesen Richtlinien keine Zuschüsse – mit Ausnahme nach 2.3. -.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Vechelde vom 18.05.2015.

Vechelde, den 22.05.2015



Werner

Bürgermeister